



Januar 2009

## Merkblatt zur sachgerechten Zwischenlagerung von Silage

Ortsfeste Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silage und Silagesickersäften einschließlich Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen dauerhaft dicht sein. Hierbei sind die Regelungen der Landesverordnung über Anforderungen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) vom 1. April 1999 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2005, (GVBl. S. 522) zu beachten.

Silageanlagen **außerhalb befestigter Anlagen** (in freier Feldflur) sind nur **zeitlich befristet** und unter Berücksichtigung nachfolgender Kriterien gestattet:

1. Zur Vermeidung eines überhöhten Anfalls an Gärsäften darf ein Trockensubstanzgehalt (**TS-Gehalt**) des **Siliergutes** von **30 %** nicht unterschritten werden.
  2. Ein Eindringen von Niederschlagswasser muss mit geeigneten Maßnahmen (Folienabdeckung) sicher vermieden werden.
- **Zwischenlager dürfen angelegt werden, wenn:**
  - sie außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegen,
  - sie außerhalb von Flächen, für die besondere Vorschriften bestehen (z.B. Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Stilllegungsflächen) liegen
  - sie sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden,
  - zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens ein jährlicher Wechsel des Standortes durchgeführt wird,
  - ausreichend tiefgründige (mindestens 50 cm) aufnahmefähige bzw. sorptionsfähige Böden vorhanden sind,
  - wenn sie nicht auf drainierten Flächen oder Böden ohne Mutterbodenauflage, z.B. Kiesgruben oder sehr steinigen Böden, liegen,
  - der höchste Grundwasserstand mehr als 2 m unter dem Geländeniveau liegt
  - ein Abstand von oberirdischen Gewässern und Vorflutern (Gräben) von 50 m, von Straßengräben und Betonrohrleitungen, Bäumen und Hecken von 10 m in Fließrichtung des Regenwassers eingehalten wird,
  - sie von Hausbrunnenanlagen in Fließrichtung des Regenwassers mindestens 150 m entfernt sind,
  - ein Abfließen von sickersafthaltigem Regenwasser in oberirdische Gewässer, beispielsweise in Hanglagen, verhindert wird,
  - der Gärstapel nach Beendigung des Silierens mit einer Folie abgedeckt wird, damit das Niederschlagswasser abfließen kann.